

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I und Ergebnisse der ASP II (2019)

zum Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ in Lohmar-Birk

Auftraggeber:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9 . 50668 Köln
Tel. 0221 952686-33 . Fax 0221 89994132
www.hb-stadtplanung.de

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: M.Sc. Landschaftsökologie Elaine Verhaert
Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Bonn, den 6.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
	2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	6
	2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG.....	7
3	Datengrundlage.....	8
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume.....	10
	4.1 Bestand Biotope.....	10
	4.2 Schutzgebiete.....	15
5	Liste der planungsrelevanten Arten.....	19
6	Wirkfaktoren.....	22
7	Vorkommen und Betroffenheit von Artengruppen und Arten.....	22
	7.1 Fledermäuse.....	22
	7.2 Vögel.....	23
	7.3 Amphibien.....	26
8	Maßnahmen.....	27
9	Gutachterliches Fazit.....	28
10	Quellenverzeichnis.....	29

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II, zum Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ in Lohmar-Birk.
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, 2019.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Folgende Informationen wurden aus H+B Stadtplanung (2021a) entnommen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ liegt am südwestlichen Rand von Lohmar-Birk und umfasst eine Fläche von ca. 5,08 ha (Abb. 1).

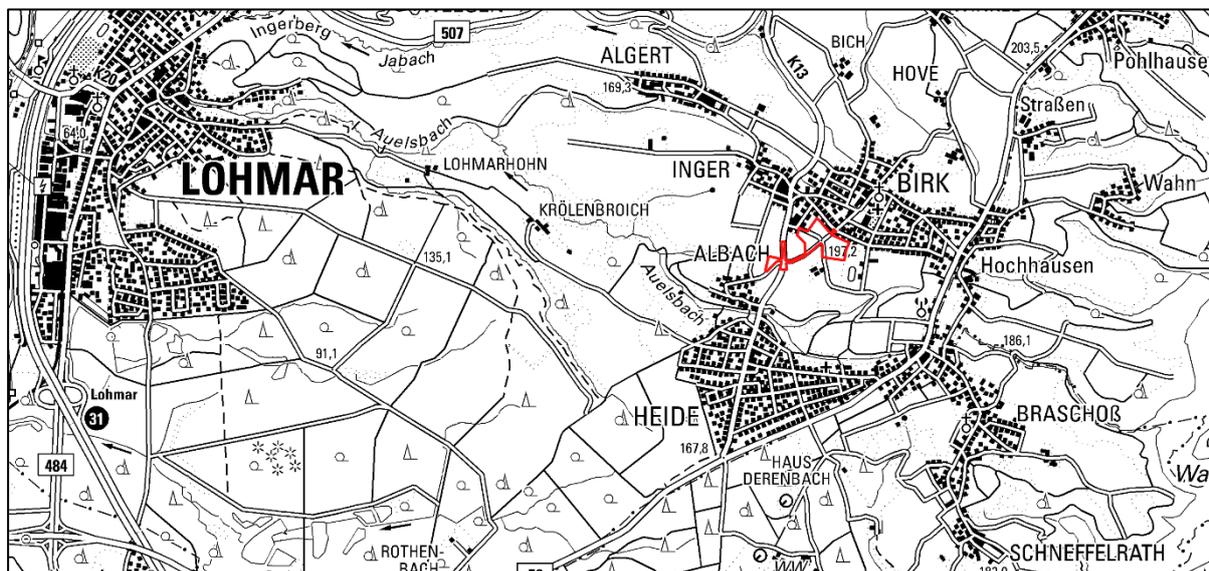


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches am südlichen Rand von Lohmar-Birk (rote Markierung) (Land NRW 2021b).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die Verlagerung der Gemeinschaftsgrundschule Birk aus dem Ortskern, die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kita) sowie eines Seniorenwohn- und Pflegeheims in Verbindung mit Angeboten für betreutes Wohnen für Senioren ermöglicht werden. Der motorisierte Verkehr (Liefer- und Beschäftigtenverkehr der Schule, Kita, des Seniorenheims sowie der Schulbus) soll über eine Anbindung an die als Kreisstraße (K 13) klassifizierte Kierbachstraße abgewickelt werden. Die Kreisstraße muss aufgrund von Abbiegespuren verbreitert werden und eine beleuchtete Fußgängerquerung auf der K 13 wird errichtet. Die Pastor-Biesing-Straße soll lediglich für den Fuß- und Radverkehr geöffnet werden (Abb. 2). Die Erschließung der neuen Baugebietsflächen einschließlich der geplanten Feuerwehr (B-Plan Nr. 47.1, siehe unten) erfordert ein Regenrückhaltebecken. Dieses wird westlich der K 13 auf dem Flurstück 209 errichtet (Abb. 2 und Abb. 3).

Das Plangebiet wird begrenzt: im Norden durch die bestehende Ortslage Birk, im Osten durch einen Sportplatz, sowie im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, die Kierbachstraße sowie ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg, der nach Albach führt.

Die Errichtung einer neuen Kita sowie der Neubau der Gemeinschaftsgrundschule sollen das Angebot an sozialer Infrastruktur in Birk erweitern, um die weitere Abwanderung von Familien zu verhindern bzw. Anreize für den Zuzug bzw. die Rückkehr von jungen Familien zu schaffen. Darüber hinaus soll der steigende Bedarf an seniorengerechten Wohnformen gedeckt werden.

Der im Plangebiet beabsichtigte Mix aus sozialer Infrastruktur für Kinder einerseits und aus Wohn- und Pflegeangeboten für Senioren andererseits entspricht dem Leitbild der Stadt „Lohmar. Stadt der Generationen. Aktiv im Grünen leben“.

Als Grundschule ist ein L-förmiges Gebäude im Osten des Geltungsbereichs vorgesehen. Dadurch lassen sich mögliche Schallimmissionen durch den südlich des Gebäudes vorgesehenen Schulhof für die entlang der Straße „Auf der Löh“ bestehende Wohnbebauung verringern. Die Grundfläche des geplanten Schulgebäudes beträgt ca. 1.500 m² und es soll drei- bis viergeschossig sein. Zur Verbesserung des Mikroklimas vor Ort und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser ist für das Flachdach der Schule eine Dachbegrünung vorgesehen. Das städtebauliche Konzept sieht südlich des Schulgrundstücks eine ca. 2.300 m² große potentielle Erweiterungsfläche vor, um eine möglicherweise in Zukunft erforderliche Erweiterung der Schule bereits jetzt zu berücksichtigen.

Das Grundstück für die Kindertagesstätte ist zwischen dem Kreuzungsbereich der beiden aktuellen Wirtschaftswege und dem Schulgrundstück vorgesehen. Das Gebäude ist eingeschossig geplant. Auf dem vorgesehenen Grundstück wird eine ausreichend große Außenbereichsfläche hergestellt.

Im Nordwesten des Plangebietes sind auf einem gemeinsamen Grundstück die Errichtung des Seniorenwohn- und Pflegeheims mit Parkplätzen sowie Gebäude mit bis zu 20 Wohneinheiten für sogenanntes betreutes Wohnen für Senioren geplant.

Das Gebäude für das Seniorenwohn- und Pflegeheim wird zwei Vollgeschosse aufweisen. Für das betreute Seniorenwohnen sieht das städtebauliche Konzept eine aufgelockerte Bebauung, bestehend aus drei zweigeschossigen Gebäuden vor.

Das städtebauliche Konzept sieht zwischen den geplanten Nutzungen und der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straßen „Zum Friedenskreuz“ und „Auf der Löh“ sowie zum Sportplatz einen im Bereich der Schule 10 m breiten und im Bereich des Seniorenheims 20 m breiten Grünstreifen zur Abschirmung vor. Zudem ist im Westen eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Die Grünflächen können vielseitig gestaltet werden und dienen zum einen der Schaffung eines attraktiven Erscheinungsbildes und zum anderen als Ausgleichsflächen für die durch die Neubebauung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Details zur Grüngestaltung werden im Zuge des Verfahrens erarbeitet (siehe Umweltbericht).

Die nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Flurstücke 56 und 583 im Norden des Geltungsbereiches sind im Konzept entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als private Grünflächen dargestellt.

Für die Niederschlagsentwässerung ist ein offenes Regenrückhaltebecken, das auf ein 30-jähriges Regenereignis ausgelegt wird, östlich der Kreisstraße K 13 (Flurstück 209) geplant. Die Sohle wird eingesät und das Becken wird mit einem Staketenzaun eingezäunt. Auf Ufervegetation oder Gehölzpflanzungen ist zu verzichten. Das Wasser wird gedrosselt in den Fuchsbach abgeleitet.

Hintergrundinformation: Eine frühere Planung des Bebauungsplans „Auf dem Scheuel“ (2018) sah die Entwicklung eines Wohngebietes mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie die Errichtung eines Seniorenwohn- und Pflegeheims in Verbindung mit Angeboten für betreutes Seniorenwohnen vor. Auf Basis dieser Planung wurde bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) (Gesellschaft für Umweltplanung 2018) sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) (Gesellschaft für Umweltplanung 2019) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet sowie die Ergebnisse der ASP II sind im Kap. 3 wiedergegeben. Die ASP II von 2019 ist im Anhang beigefügt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. „Auf dem Scheuel“ läuft im räumlichen Zusammenhang noch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47.1 „Feuerwerk Birk“ östlich der K 13, sodass in der Umgebung des Geltungsbereichs des B-Plan 47 „Auf dem Scheuel“ weitere Eingriffe geplant sind, die hinsichtlich der Summationswirkung mit zu betrachten sind.

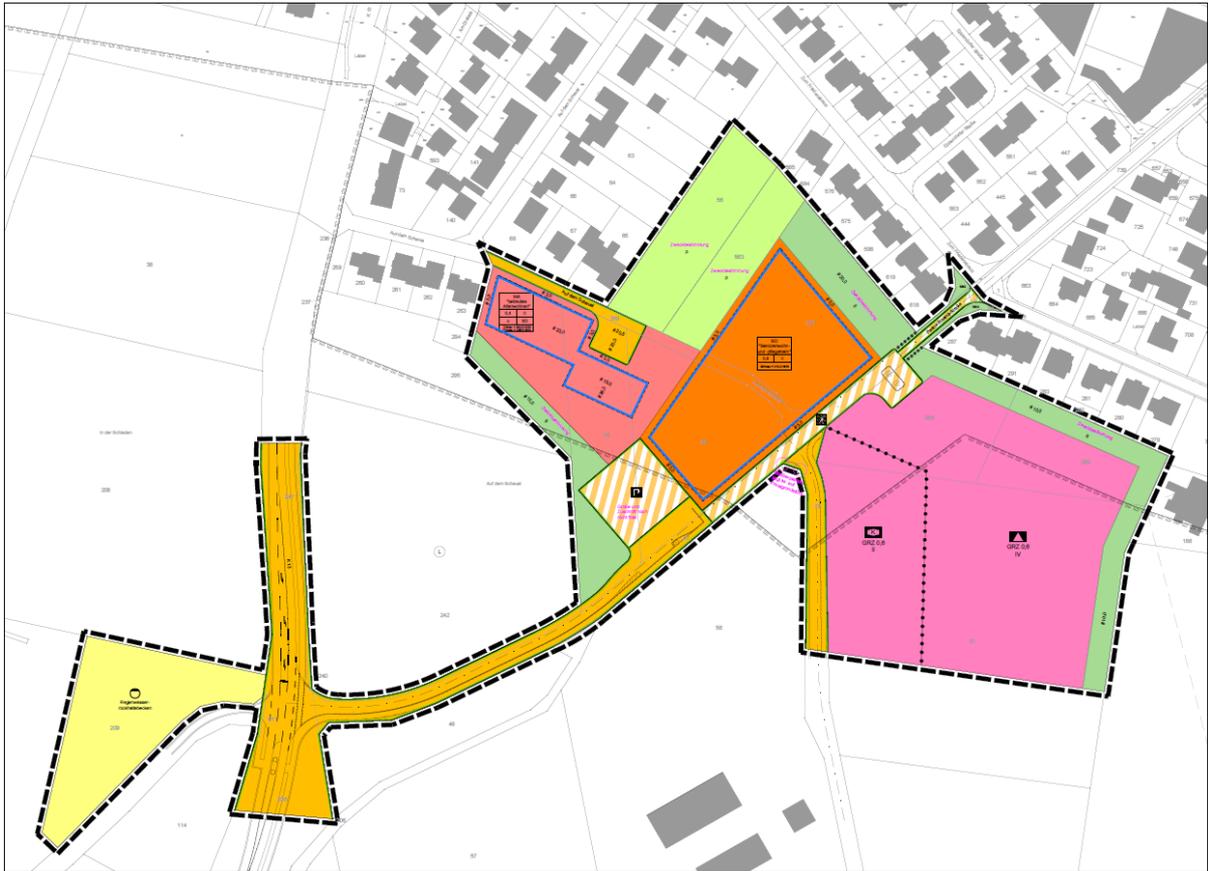


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“, (Entwurf, Stand 12.10.21, H + B Stadtplanung, 2021).



Abbildung 3: Lageplan des Regenrückhaltebeckens, Stand 27.07.2021 (Stelter, 2021).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung; Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (MKULNV 2010).

2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten:

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO

Anhang A, B EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO

Anhang A EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle), soweit es sich um vermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (**derzeit 193 Arten, Stand März 2020**).

Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

rezente bodenständige Vorkommen

- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

sowie aus den aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Die Hinweise in unseren Gutachten und Planungen zu rechtlichen Zusammenhängen stellen den rechtlichen Rahmen einer umweltrelevanten Planung dar. Diese Hinweise sind aus planerischer Sicht üblich, stellen jedoch keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) dar.

2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 6.06.2016 (MKULNV NRW 2016).

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeversetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-

Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017a).

3 Datengrundlage

- Entwurf des B-Plans Nr. 47 (H+B Stadtplanung 2021c), Stand 12.10.2021,
- Städtebauliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“, Stand 02.07.2021,
- Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“;
- Sichtung der Daten bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Quadrant 4 im Messtischblatt 5109 Lohmar) am 02.08.2021 (LANUV 2019);
- LINFOS-Abfrage: Fundpunkte (LANUV 2018) (03.08.2021): ziehender Fischadler (2005), Rotmilan (2014), Kolkrabe (2014), Baumfalke (2004);
- Wegen des Vorliegens der ASP II im Bereich des Geltungsbereichs (siehe unten, Gesellschaft für Umweltplanung 2019) wurde auf eine Abfrage bei der Biologischen Station nach Vorkommen von planungsrelevanten Arten verzichtet;
- Sichtung der Daten hinsichtlich der regionalen Rote-Liste-Arten für den Bereich Eifel/Siebengebirge (Grüneberg et al. 2017);
- Sichtung der Daten der Schutzgebiete und anderer ökologisch relevanter Flächen in der Planfläche und im Umfeld (LANUV 2013);
- Ortstermin mit dem Tiefbauamt, Ingenieurbüro Stelter, Untere Wasserbehörde RSK, Untere Naturschutzbehörde RSK IB Gewecke & Partner, DSK zur Einleitung des Niederschlagswasser in den Fuchsbach am 07.07.2021;
- Erneute Ortsbesichtigung durch Frau Verhaert am 05.08.2021;
- Erste Version der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe I, zum Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ in Lohmar-Birk (Gesellschaft für Umweltplanung 2018);
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II, zum Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ in Lohmar-Birk (Gesellschaft für Umweltplanung 2019)
 - Erfassungstermine, Morgentermine 2019: 15.04., 25.04., 14.05., 23.05., 04.06., 18.06.;
 - Ergebnisse: siehe Abb. 4 bis Abb. 6. Die Bedeutung der Kürzel kann der Tab. 1 im Kap. 5 entnommen werden.

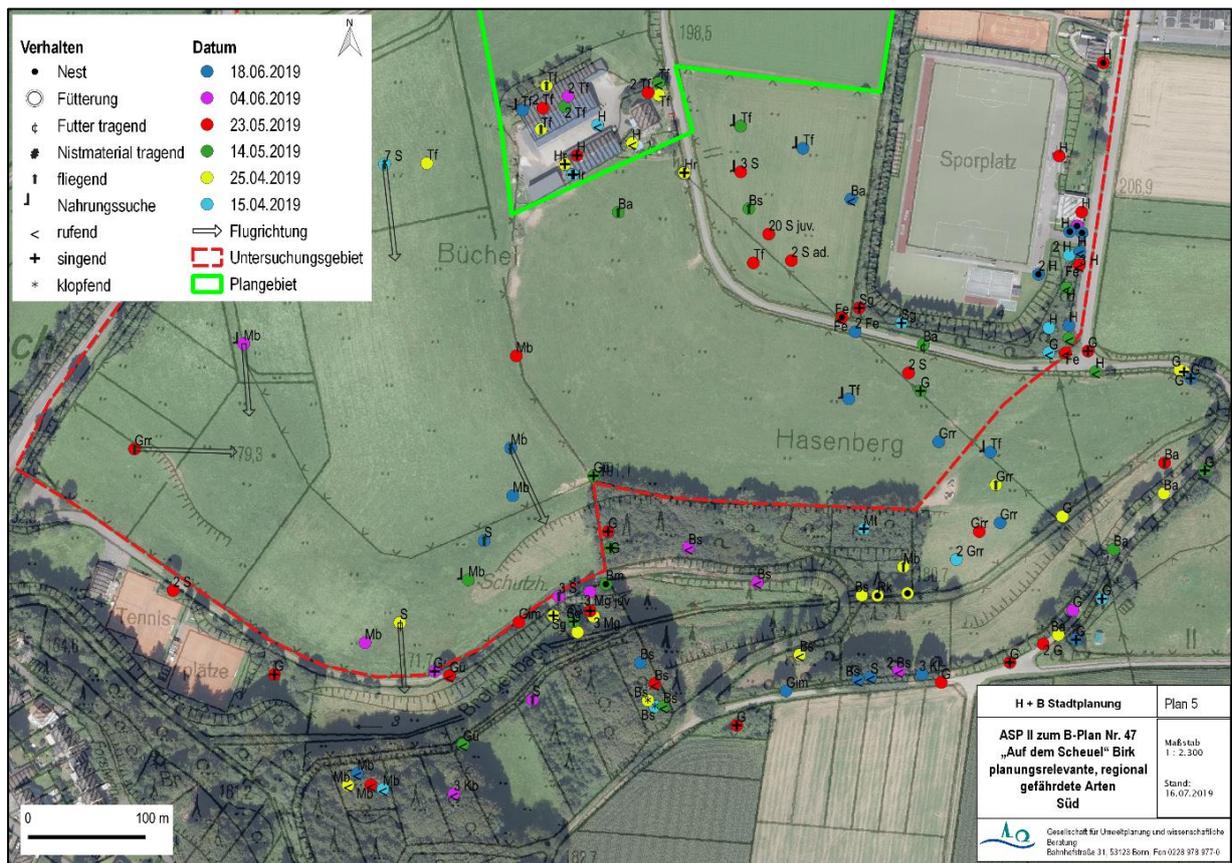


Abbildung 6: Plan 5 „Planungsrelevante, regional gefährdete Arten Süd“ aus der ASP II zum B-Plan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ Birk, Stand 2019 damalige Planung (Plangebiet).

4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume

Folgend werden die Biotope im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen sowie die Schutzgebiete in der Umgebung beschrieben.

4.1 Bestand Biotope

Der Geltungsbereich/das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandflächen). Zwei Ackerflächen im Geltungsbereich werden nach den Bioland-Richtlinien bewirtschaftet (Weizenanbau, Stand 2019). Am 05.08.2021 wurde auf diesen Flächen eine Klee gras-Mischung vorgefunden. Saumstreifen fehlen in der Landschaft. Das Grünland wird weitestgehend intensiv bewirtschaftet und weist neben Gräsern nur wenige Kräuter auf (Rotklee, Scharfer Hahnenfuß, Wicke, Wiesen-Sauerampfer). Südlich des Geltungsbereiches liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, der jedoch aufgegeben wurde. Die Gebäude werden zum Wohnen und als Unterstellplätze genutzt. Im Norden und Nordwesten grenzen Wohnhäuser mit größeren Gärten an das Plangebiet an. Östlich an den Geltungsbereich angrenzend liegt eine Sportanlage. Zwischen dem Geltungsbereich und der Sportanlage stocken Laubgehölze (Baumhecke) (Abb. 7-13).

Eine noch 2019 bestehende ca. 1.800 m² große Gehölzfläche im Plangebiet wurde im Jahr 2020 vom Grundstückseigentümer gerodet (Abb. 14). Im Geltungsbereich liegen daher keine Gehölzbestände.

Der landwirtschaftliche Weg, der nach Nordosten führt und als künftige Erschließungsstraße fungieren soll, ist asphaltiert (Abb. 9) (Bereich 2). Es liegen keine Saumstreifen am Wegesrand vor.

Im Süden und Südwesten schließen weitere Grünlandflächen an den Geltungsbereich an. Das Gelände im Plangebiet fällt von Osten nach Westen und von Norden nach Süden hin ab.



Abbildung 7: Nordöstliche Fläche; im Hintergrund, Laubgehölze, die an den Sportplatz angrenzen (Fotorichtung nach Südosten, 06.07.2018).



Abbildung 8: Nordöstliche Fläche; angrenzend an Wohnhäuser mit Gärten; das Grünland wird künftig als öffentliche Grünfläche mit Baumpflanzungen sowie als Feuerwehrumfahrung dienen (Fotorichtung nach Osten, 06.07.2018).



Abbildung 9: Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb, der außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Vor dem Zaun verläuft ein Weg, der als Erschließungsstraße fungieren wird. Im Vordergrund eine Ackerfläche (Fotorichtung nach Süden, 15.04.2019).



Abbildung 10: Im Vordergrund die Klee-Gras-Fläche und daran angrenzend Grünland (Fotorichtung nach Norden, 05.08.2021).



Abbildung 11: Kreuzung. Der im Bild sichtbare unbefestigte Weg wird überplant. Der Weg zum landwirtschaftlichen Betrieb bleibt ein Wirtschaftsweg. Im Hintergrund ein Gehölzstreifen angrenzend an den Sportplatz, davor eine Ackerfläche. Die Fichten liegen nicht mehr angrenzend zum Geltungsbereich (Fotorichtung nach Südosten) (15.04.2019).



Abbildung 12: Weg zum Ort Lohmar-Birk, der künftig als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge genutzt werden soll (Fotorichtung nach Südwesten, 06.07.2018).



Abbildung 13: Im Nordwesten, im Geltungsbereich; Weg, der zukünftig als Zuweg zum betreuten Wohnen dienen soll. Links im Bild, die Fläche, auf der die Gebäude für das betreute Wohnen entstehen sollen. Rechts im Bild, die Teilfläche, die als private Grünfläche erhalten bleiben soll (Fotofichtung nach Nordwesten 06.07.2018).



Abbildung 14: Nordwestliche Fläche, die als private Grünfläche erhalten bleiben soll. Rechts: Standort des ehemaligen Feldgehölzes, nach dem Sommer 2019 gerodet (05.08.2021).

Die Kreisstraße wird von beidseitig von einem Fußweg begleitet. Eine Solitäreiche steht östlich und zwei weitere Solitäreichen stehen westlich der K 13 (Abb. 15) Eine Sandbirke mit Sträuchern stockt an der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken (Abb. 16).

Die Fläche für das Regenrückhaltebecken besteht aktuell in Intensivgrünland. Nördlich grenzen Ackerflächen an (Abb. 17).



Abbildung 15: 3 Solitäreichen angrenzend zum Rad- und Fußweg an der K 13. Im Hintergrund die bestehende Wohnbebauung am südlichen Rand von Birk (05.08.2021).



Abbildung 16: Sandbirke mit Sträuchern an der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken und der K 13 (05.08.2021).



Abbildung 17: Intensivgrünland auf der Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken und angrenzender Acker. Im Hintergrund die Ufergehölze am tief eingeschnittenen Fuchsbach (Siefen) (05.08.2021).

4.2 Schutzgebiete

Alle folgenden Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018) oder aus dem Landschaftsplan-Vorentwurf (Rhein-Sieg-Kreis 2019a) entnommen, teilweise auch aus diesen Systemen zitiert.

Natura 2000-Gebiete

Im Umkreis von mehr als 2 km um den Geltungsbereich gibt es weder FFH-Gebiete noch ein Vogelschutzgebiet.

Der Landschaftsplan LP 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ – wird aktuell überarbeitet und liegt als Vorentwurf vor (Rhein-Sieg-Kreis 2019a, 2019b).

Naturschutzgebiete (NSG) (Abb. 18)

Südlich, südwestlich und westlich vom Geltungsbereich, in ca. 100 bis 330 m Entfernung, liegt das NSG Auelsbach- und Holzbachtal (2.1-20). Das Gebiet umfasst das Bachtalsystem des Auelsbachs und des Holzbachs bis zum Zusammenfluss der beiden Fließgewässer und deren Zuflüsse. Besonders im Unterlauf sind die Bachläufe über weite Strecken naturnah erhalten und werden von Ufergehölzen begleitet. Die Talsohle wird stellenweise von Auenwald und Feucht- und Nassgrünland eingenommen. Z. T. aufgelassene oder extensiv bewirtschaftete Teichanlagen tragen zur Biotopvielfalt bei. An den Talhängen stocken stellenweise alte Buchenwälder. Am Pferdssiefen ist eine größere Magerweide erhalten. Die Festsetzung erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0 prioritärer Lebensraum); Auenwälder; Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; Röhrichte; Quellbereiche; Seggen- und binsenreiche Nasswiesen;
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften;

- als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, mageren und feuchtnassen Grünlands sowie von Fließ- und Stillgewässern;
- zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Abb. 18)

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (Betreutes Wohnen, Senioren- und Pflegeheim, Kita, Grundschule und Grünflächen) liegt in keinem LSG. Die Anbindungsstraße, die K 13 sowie die Fläche für das Regenrückhaltecken liegen im LSG „Übergangsbereich Bergische Heideterrasse/Bergische Hochfläche zwischen Lohmar und Wahnbachtal (2.2-10).“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Wald-, Acker- und Grünlandflächen auf der Bergischen Heideterrasse und der Bergischen Hochfläche einschließlich der Dorfrandstrukturen sowie den zum Geltungsbereich gehörenden Teil der Wahnbachtalsperre. Auf den Hochflächen sind die Siedlungen zu finden. Sie werden nur selten von alten Obstbaumbeständen umgeben. Die Hochfläche wird von intensiver Landwirtschaft mit Ackernutzung und Grünlandwirtschaft geprägt. Es fehlen gliedernde und belebende Strukturen sowie Säume und artenreiche Wegränder. Artenreicheres Grünland ist nur noch selten zu finden. Die Festsetzung erfolgt u.a.:

- zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz);
- zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft);
- zur Erhaltung und Entwicklung von großflächig zusammenhängenden strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter und als Rückzugsgebiete für Waldtiere;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie strukturreiche Laubwälder, Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation, Feuchtwiesen, Obstwiesen;
- zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche;
- zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung;
- wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion.

Biotopkatasterflächen (Abb. 18)

Ca. 500 m südlich erstreckt sich die Biotopkatasterfläche BK-5109-102 „Oberer Abschnitt des Auelsbaches zwischen Heide und Schreck“, die im NSG „Auelsbach- und Holzbachtal (2.1-20)“ liegt. Dabei handelt es sich um den oberen Abschnitt des Auelsbaches. Der Bach entspringt bei Schreck innerhalb von brachgefallenen Obstgärten. Der Bach ist auf der ganzen Länge begradigt, ist 1 m breit und hat eine sandige Sohle. Er wird im mittleren Bereich von schmalen Pestwurz- und Brennesselfluren und von Rohrglanzgrasröhrichten begleitet. Bei einem querenden Weg befindet sich eine ca. 25 x 30 m große feuchte Grünlandbrache, die vom Mädesüß und von der Brennessel dominiert wird. Im unteren Abschnitt wird der Bach von einem Erlenwald mit Stammdurchmesser um 25 cm begleitet, in dem das Großblütige Springkraut dominiert. Hier fließt von Osten ein schmaler Bach zu. Die Hänge des Siefen sind nahezu vollständig bewaldet. Es dominieren mittelalte Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, daneben kommen einige Fichtenbestände vor.

Schutzziel:

Schutz und Optimierung eines Bachtälchens und angrenzender Hanggehölze als wertvoller Verbindungsbiotop im besiedelten Bereich.

Eine weitere Biotopkatasterfläche BK-5109-088 „Bach „Am Edelpütz“ südlich von Ingerberg liegt in einem Mindestabstand von ca. 100 m westlich des Geltungsbereiches, die im NSG „Auelsbach- und Holzbachtal (2.1-20)“ liegt. Dabei handelt es sich um einen Seitenarm des Auelsbaches. Ganz im Osten der Fläche befindet sich ein verlandeter Tümpel mit etwa 20 m Durchmesser im Grünland, der von einem deckenden Flutschwadenröhricht eingenommen wird. Der Bach entspringt westlich hiervon in einem tief eingeschnittenen Siefen. Die Sickerquelle ist aufgrund der Beschattung vegetationslos. Der Bach ist 0,5 m breit und hat im oberen Bereich einen weitgehend naturnahen Verlauf. Er wurde an einer Stelle offenbar vor längerer Zeit in zwei Bachbetten geteilt, von denen nur noch das südliche Wasser führt. Die Hänge des Siefen sind mit Eichen-Hainbuchenwäldern, im Westen mit einem älteren Hainbuchen-Buchenwald bestockt. Im mittleren Abschnitt befindet sich eine nordexponierte, teils feuchte Fettweide. Im unteren Abschnitt vor dem Weg ist der Bach begradigt und wird hier von einzelnen Pappeln und einer Brennesselflur begleitet.

Schutzziel:

Erhalt bzw. Wiederherstellung eines teilweise naturnahen Quellsbaches sowie eines wertvollen Kleingewässers

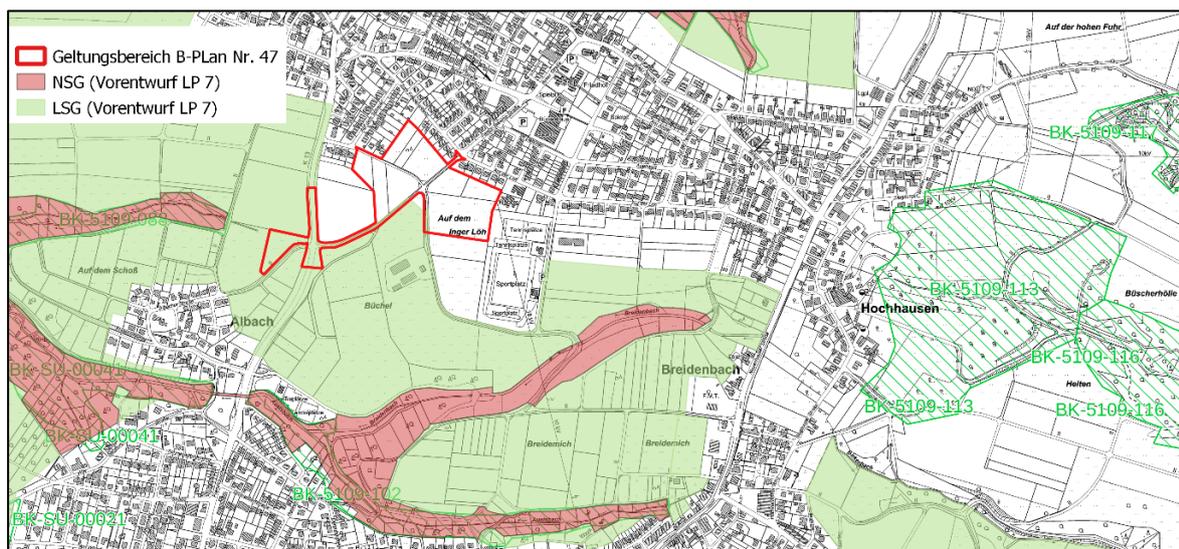


Abbildung 18: Auszug aus dem LP 7 – Vorentwurf sowie Lage der Biotopkatasterflächen BK-5109-102 und BK-5109-088 (Land NRW 2021a, Rhein-Sieg-Kreis 2019b, LANUV 2018).

Biotopverbundflächen (Abb. 19).

Die Biotopverbundfläche VB-K-5109-019 „Jabach- und Auelsbach-Talsysteme bei Lohmar“ von herausragender Bedeutung liegt ca. 200 m südwestlich des Geltungsbereiches.

Objektbeschreibung:

- umfasst das Jabach und das Auelsbach-Talsystem mit Nebenbächen sowohl begradigte und befestigte Bachabschnitte als auch naturnahe, mäandrierende Bachabschnitte und Siefen mit bachbegleitenden Eschen- und Erlenwäldern und z.T. alten Erlen-Ufergehölzen,
- breitere Talbereiche werden meist intensiv als Grünland bewirtschaftet, kleinere Teilbereiche sind brachgefallen, schmalere, z.T. kerbtalähnliche Abschnitte sind mit Gehölzen, teilweise Fichten, bestanden,
- intensiv genutzte Fischteiche und verlandende Teiche und Tümpel mit Röhricht,
- am Auelsbach eine seggenreiche Feuchtwiese,
- an den Hängen der Siefen häufig Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, aber auch einige Fichtenbestände.

wertbestimmende Merkmale/Bedeutung im Biotopverbund

- als Nebengewässersystem der national bedeutenden Aggeraue übernimmt das Gebiet bedeutende Vernetzungsfunktionen von den Bergischen Hochflächen zur Aggeraue,
- naturnahe Bäche und Bachoberläufe,
- naturnahe Kleingewässer und Teiche mit Röhricht,
- naturnahe Sickerquellen,
- gut ausgeprägter bachbegleitender Erlenwald,
- teils brach gefallenes Feuchtgrünland,
- reich strukturierte Kulturlandschaft (mit angrenzenden naturnahen Laubwäldern) als wertvoller Lebensraum u.a. für den Rotmilan.

klimasensitive Arten und Lebensräume

- Quellen und Quellbäche (Sommertrockenheit, Wasserführung),
- Erlen-Eschen-Auenwälder (Sommertrockenheit),
- Stillgewässer (Wasserbilanzdefizit im Sommer) und Kleingewässer (häufiges Austrocknen, Anstieg der Wassertemperatur),
- Feuchtgrünland (Sommertrockenheit),
- Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände, steigende Wassertemperatur).

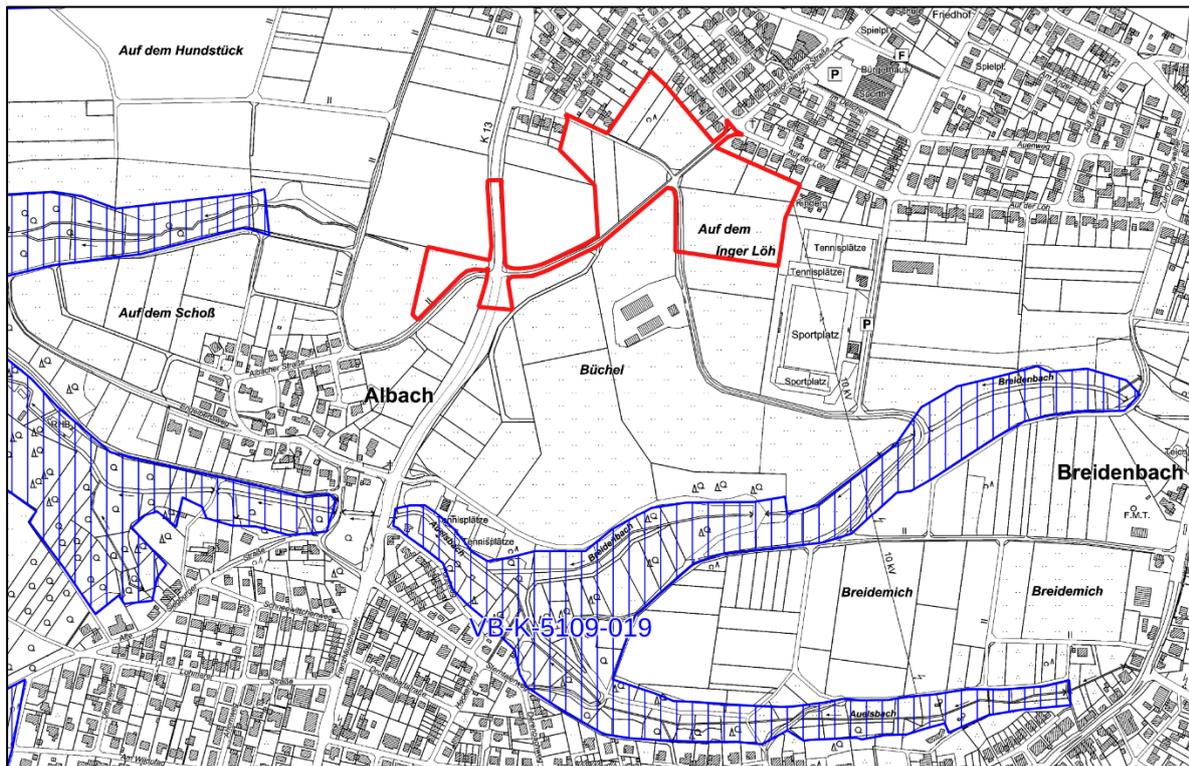


Abbildung 19: Lage der Biotopverbundflächen (VB-K-5109-019) im Umkreis des Geltungsbereiches (rote Umrandung) (Land NRW 2021a, LANUV 2018).

Da die Planung unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, hat diese nur eine begrenzte zerschneidende Wirkung. Allerdings wird der Freiraum zwischen Birk und dem nächsten Siedlungsbereich im Süden (Albach und Heide) weiter verkleinert, sodass Lebensraum für Offenlandarten weiter eingeschränkt bzw. entwertet wird.

5 Liste der planungsrelevanten Arten

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5109 Lohmar (Abfrage am 02.08.2021).

Arten (Quadrant 4, Messtischblatt 5109)		Erhaltungszustand			Schutzstatus				Gutachterliche Einschätzung		Nachweis ASP II (2019) (Kürzel)	Maßnahmen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status NRW	ATL	KON	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D LANUV	Rote Liste NRW (2016) (Brutvogel/ wandernde Vogelarten)	Habitatpotential (Planfläche, direkte Umgebung) FoRu Na -	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	im Untersuchungsgebiet	von den Kompensationsmaßnahmen (s. Umweltbericht) profitieren einige Arten
Vögel												
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G	U	-	§§	*	3 / *	Na	-	-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	G	-	§§	*	* / *	Na	-	-	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	G	Art. 4 (2)	§	*	* / *	-	-	-	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	U-	-	§	*	3S / V	(FoRu, Na)	(1, 3)	-	AVM 4
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	G	-	§§	V	* / V	-	-	-	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	U-	-	§	*	2 / *	-	-	-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	U	-	§§	*	3 / V	Na	-	-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	G	-	§§	*	* / *	Na	-	Mb	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	U	-	§	*	3 / V	-	-	Hä	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	U	-	§	*	2 / V	-	-	-	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	U-	-	§	*	2 / 2	-	-	-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	U	-	§	*	3S / *	FoRu, Na	-	-	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B	G	G	Anh. I	§§	V	* / -	-	-	Mt	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	G	U	-	§	*	3 / -	-	-	-	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	G	Anh. I	§§	*	* / -	-	-	-	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	G	-	§§	V	2 / 2	FoRu, Na	-	Tf	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U-	U	-	§	V	3 / *	(FoRu, Na)	-	Rs	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	G-	U	Anh. I	§	*	V / *	-	-	-	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	U	-	§	*	3 / *	-	-	-	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	G	S	Anh. I	§§	V	*S / *	Na	-	-	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	S	Anh. I	§§	*	2/V	Na	-	-	-

Arten (Quadrant 4, Messtischblatt 5109)		Erhaltungszustand			Schutzstatus				Gutachterliche Einschätzung		Nachweis ASP II (2019) (Kürzel)	Maßnahmen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status NRW	ATL	KON	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D LANUV	Rote Liste NRW (2016) (Brutvogel/wandernde Vogelarten)	Habitatpotential (Planfläche, direkte Umgebung) FoRu Na -	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	im Untersuchungsgebiet	von den Kompensationsmaßnahmen (s. Umweltbericht) profitieren einige Arten
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	G	U	-	§	*	3 / *	-	-	-	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	B	S	U	Art. 4 (2)	§	*	3 / V	-	-	-	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	U	-	§	*	3 / V	-	-	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	U	S	-	§	*	2 / 3	-	-	-	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	S	-	§§	V	2 / 2	-	-	-	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	G	-	§§	*	* / -	-	-	-	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	U	-	§	*	3 / *	(FoRu, Na)	-	S	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	G	Art. 4 (2)	§	V	*	-	-	-	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	G	-	§§	*	*S / -	(FoRu, Na)	-	-	MM 1
Nicht im Quadranten genannt, aber Nachweis (Gesellschaft für Umweltplanung 2019)												
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	-	U	U	-	§	*	3 / *	FoRu, Na	-	Fe	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	G	U	-	§	*	* / *	-	-	Grr	-
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	nicht planungsrelevant, regional gefährdet (Vorwarnliste) (Süderbergland) (s. Tab. 2)							-	-	Kg	-
Amphibien												
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	N	S	S	Anh. II, Anh. IV	§§	2	1S (RL 2010)	-	-	-	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	G	G	Anh. II, Anh. IV	§§	3	3 (RL 2010)	-	-	-	-

Legende

Status

B – Brutnachweis ab 2000
 R/W – Rast-/Wintergast ab 2000
 N – Nachweis ab 2000
 BK - Brutkolonie

Lebensraum-Kategorien

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (hohe Wahrscheinlichkeit)
 Na – Nahrungshabitat (hohe Wahrscheinlichkeit)
 (FoRu) – potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte (geringe Eignung)
 (Na) – potentielles Nahrungshabitat (geringe Eignung)

Rote Liste D, NRW:

0 – ausgestorben oder verschollen
 R – durch extreme Seltenheit gefährdet
 1 – vom Aussterben bedroht
 2 – stark gefährdet
 3 – gefährdet
 V – Vorwarnliste
 * – nicht gefährdet
 S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
 D – Daten nicht ausreichend
 k. A. – keine Angabe

Erhaltungszustand

KON – Kontinentale Region
 ATL – Atlantische Region
 G – günstig (grün)
 U – unzureichend (gelb)
 S – schlecht (rot)
 "+" – Tendenz negativ
 "-" – Tendenz positiv

Schutzstatus D

§ – besonders geschützt
 §§ – streng geschützt

Schutzstatus EU

Anh. I – Anhang I der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
 Art. 4 (2) – Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))

6 Wirkfaktoren

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um am südlichen Ortsrand von Birk eine Gemeinschaftsgrundschule, eine Kita sowie eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung zu schaffen. Die Anbindungsstraße, die von der K 13 abgeht, führt in diesen Bereich. Westlich der K 13 wird ein offenes Regenrückhaltebecken errichtet werden (Gesamtgröße: 5,08 ha).

Baubedingte Wirkungen (temporär):

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Staub, Emissionen, Schadstoffe usw.),
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Lärm, Bewegung, Erschütterung, Beleuchtung),
- Bodenschäden/ Veränderungen des Bodengefüges durch Erdarbeiten (Auf- und Abtrag, Verdichtungen, Verunreinigung),
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen,
- Barriere- oder Fallenwirkung,
- Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren,
- Verlust von Nahrungshabitaten von Tieren.

Anlagebedingte Wirkungen:

- Versiegelung und Überbauung von unversiegelten Flächen,
- Umwandlung von Acker und Grünland und damit Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten von Tieren (teilweise temporär, da neue Lebensräume geschaffen werden),
- Kollisionsrisiko für Vögel mit Glasflächen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Änderung von Nutzungsart und -intensität. Dadurch erhebliche Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen (Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Menschen, Haustiere etc., Beleuchtung).

7 Vorkommen und Betroffenheit von Artengruppen und Arten

Geprüft wurde, ob das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutender lokaler Populationen oder im Naturraum bedrohter Arten im Umfeld des Vorhabens zu erwarten ist und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht bedrohten Arten beeinträchtigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregelungen d. h. beispielsweise Durchführung des Vorhabens außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit vermieden und/oder vermindert werden (vgl. Kap 8).

Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I keine faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, werden potentielle Betroffenheiten von Einzelarten jeweils hinsichtlich ihres Habitatsanspruches (nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) eingeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: LANUV (2019), ECHOLOT (2016), DIETZ & KIEFER (2014), GLANDT (2014) sowie ANDRETTZKE et al. (2005).

Im Folgenden wird auf das Vorkommen und die Betroffenheit der Artengruppen bzw. Arten eingegangen.

7.1 Fledermäuse

Im Quadranten 4, im Messtischblatt 5109 Lohmar werden zwar keine Fledermausarten aufgelistet (Tab. 1, Kap. 5), dennoch ist ein Vorkommen von Arten aus dieser Artengruppe wahrscheinlich. Alle Fledermausarten sind grundsätzlich streng geschützt, im Anhang IV und Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet und damit planungsrelevant. Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszuschließen. Der Geltungsbereich eignet sich als Teil-Jagdgebiet für Fledermäuse. Die ökologische Funktion des Gebietes als Nahrungshabitat ist im räumlichen Zusammenhang nach Umsetzung der Planung weiterhin gegeben. Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen während der Jagd und ihrer Beutetiere (Insekten) zu vermeiden, ist eine Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der Beleuchtung umzusetzen (MM 1). Zudem sind die alten Solitärbäume entlang der K 13 vor Fällung (AVM 1) auf Versteckmöglichkeiten zu kontrollieren (AVM 5). Ein Auslösen der

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann dann für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die Planung wird keine Auswirkungen auf das südlich und westlich gelegene NSG Auelsbach- und Holzbachtal hinsichtlich der Fledermäuse haben.

7.2 Vögel

Ein Brutnachweis des Turmfalken konnte im Jahr 2019 festgestellt werden. Dieser brütete nach Angaben des Bewohners (15.04.2019) auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in einem auf dem Hof angebrachten Nistkasten (Gesellschaft für Umweltplanung 2019). Die an den Hof angrenzenden Flächen stellen essentielles Nahrungshabitat für diese Art dar. Die Flächen im Geltungsbereich wurden während der sechs Begehungen 2019 im Rahmen der ASP II nicht oft vom Turmfalken zur Nahrungssuche aufgesucht, sodass davon auszugehen ist, dass es sich hier nicht um essentielles (Teil-)Nahrungshabitat handelt. Zudem gibt es in der Umgebung noch ausreichend geeignete Nahrungshabitats, z. B. westlich der K 13 auf Acker- und Grünlandflächen. Dort wurde die Art am 05.08.2021 jagend gesichtet. Die Fluchtdistanz des Turmfalken liegt laut Gassner et al. (2010) bei 100 m. Dem widerspricht aber die Brut auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und allgemein auch Bruten in Städten. Das Vorhaben wird sich daher nicht negativ auf den Turmfalken auswirken, zumal der landwirtschaftliche Betrieb auch nicht direkt an den Geltungsbereich angrenzt und das den Hof umgebende Grünland erhalten bleibt.

Im Rahmen der ASP II 2019 wurden im Geltungsbereich wenige jagende Rauchschwalben gesichtet. Zudem konnten auch am 07.07.2021 im Bereich der Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken jagende Rauchschwalben gesehen werden. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, wobei davon auszugehen ist, dass diese in Zukunft aufgegeben werden, da kein Vieh mehr auf dem Hof gehalten wird. Schon 2019 gab es kein Vieh mehr, dennoch waren Rauchschwalben noch vorhanden. Das geplante Vorhaben führt zwar zu einer Verkleinerung des Nahrungshabitats der Rauchschwalben, jedoch existiert im räumlichen Zusammenhang ausreichend Nahrungshabitat. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass Rauchschwalben dauerhaft auf dem Hof brüten werden. Brutplätze von Rauchschwalben werden planbedingt nicht beeinträchtigt.

Im Jahr 2019 konnten im Rahmen der ASP II juvenile Stare gesichtet werden. Der Brutstandort der Stare wurde südlich des Untersuchungsgebietes der ASP II, am Waldrand oder im Wald vermutet. Stare wurden im Rahmen der ASP II, am 07.07.2021 und am 05.08.2021 nahrungssuchend im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen gesehen. Im räumlichen Zusammenhang sind weiterhin genügend Nahrungsflächen vorhanden, sodass ein planbedingtes Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen werden kann. Die geplanten öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie das Regenrückhaltebecken werden als Nahrungshabitat für möglichst viele Vogelarten gestaltet (siehe Umweltbericht).

Eine Brut des Feldsperlings wurde an einem offenen Rohr an einer Spannungsleitung, ca. 200 m südlich des Geltungsbereiches im Jahr 2019 festgestellt (vgl. Abb. 5). Der landwirtschaftliche Betrieb könnte ebenfalls potentiell Lebensraum, u.a. Brutstätten für diese Art bieten. Die mit Getreide bestellten Ackerflächen und das Grünland bieten Nahrung für den Feldsperling. Beeinträchtigungen der Feldsperlinge, die sich das ganze Jahr über in Brutplatznähe aufhalten, durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, da die Brutstätte am südwestlichen Ende des Sportplatzes liegt sowie ausreichend Getreidefelder westlich der K 13 vorhanden sind. Zudem verbessern die geplanten Kompensationsmaßnahmen das Nahrungsangebot (siehe Umweltbericht). Ein planbedingtes Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Feldsperling ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2019 wurden keine Mehlschwalben-Brutplätze im Untersuchungsgebiet der ASP II (vgl. Abb. 3) festgestellt. Bei der Geländebegehung am 07.07.2021 sowie am 05.08.2021 wurden fliegende Mehlschwalben beobachtet. Diese nutzen die Flächen im Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Nahrungshabitat. Mehlschwalben werden in der angrenzenden Siedlung oder am Hof brüten. Im räumlichen Zusammenhang gibt es noch ausreichend Nahrungsflächen, auch die geplante Dachbegrünung (MM 2) ersetzt in geringem Umfang Nahrungshabitat-Flächen. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit für die Mehlschwalbe ausgeschlossen werden.

Die Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen, bieten potentiellen Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat) für den Bodenbrüter Feldlerche. Im Jahr 2019 wurde im

Untersuchungsgebiet der ASP II (Abb. 4) kein Vorkommen dieser Art festgestellt. Dies wird darin begründet sein, dass vor allem die Flächen im Bereich der Planung für das Betreute Wohnen, Seniorenwohn- und pflegeheim, Kita und Schule intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, nicht eingezäunt sind und die Frequenz der frei laufenden Hunde in diesem Bereich hoch ist, sodass regelmäßige Störungen stattfinden. Zudem liegen diese Flächen zu nah am Siedlungsbereich, von dem eine Kulissenwirkung ausgeht, und der von Feldlerchen daher gemieden wird. Im Südosten liegt eine Kulissenwirkung durch die Gehölze vor.

Die Ackerflächen nördlich und nordwestlich der Fläche für das Regenrückhaltebecken stellen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche dar. Im Rahmen der ASP II (2019) wurde an einigen Terminen auch der landwirtschaftliche Weg an der geplanten Fläche für das RRB (außerhalb des Untersuchungsgebiets der ASP II) begangen, um Vögel zu verhören. Es wurden keine singenden Feldlerchen wahrgenommen. Ein Vorkommen dieser Art kann dennoch auf den Ackerflächen westlich der K 13 nicht endgültig ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Feldlerche auf dem Acker direkt an die Fläche für das RRB angrenzend brütet (Flurstück 208), ist eher gering, da hier durch die Gehölze entlang der K 13 eine Kulissenwirkung vorliegt (zu der, laut LANUV (2019) bzw. OELKE (1968), die Feldlerche ca. 120 m Abstand hält). Damit dennoch ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung vollständig ausgeschlossen werden kann, sind Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des RRB sowie mit der Verbreiterung der K 13 auf dem Flurstück 209 nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche gestattet. Mit der Fortpflanzungszeit ist in diesem Fall der Zeitraum von der Reviergründung Anfang/Mitte Februar bis zum Flüggewerden der Jungen Ende Juli gemeint (Andretzke et al. 2005, LANUV 2019). Mögliche Zweitbruten sind in diesem Zeitraum miteingeschlossen. Sollte das Einhalten dieses Bauzeitfensters nicht möglich sein und Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche (s.o.) erforderlich werden, so ist rechtzeitig vor den geplanten Baumaßnahmen (ca. 2 Wochen) ein Fachgutachter hinzuzuziehen, der die Planfläche für das RRB und die nähere Umgebung mindestens an 2 Terminen auf aktuelle Bruten der Feldlerche untersucht und die Flächen bei Abwesenheit der Art freigibt bzw. bei vorhandenen Bruten feststellt, wann diese beendet sind, sodass anschließend mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann (AVM 4).

Das RRB selbst (anlagenbedingte Wirkung) wird keine negativen Auswirkungen auf ein mögliches Brutvorkommen der Feldlerche auf den angrenzenden Ackerflächen haben. Ggf. kann die nach Fertigstellung eingezäunte Fläche des RRB (geplant ist die Gestaltung als artenreiches Extensivgrünland) der Feldlerche auch als zusätzlicher Lebensraum dienen.

Ein Vorkommen der Feldlerche auf dem nicht eingezäunten Intensivgrünland (Fläche für das RRB, Flurstück 209) kann derzeit ausgeschlossen werden, da hier eine zu große Störwirkung durch Hunde vorliegt.

Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb bietet Potential für eine Brutstätte der Schleiereule. Laut Hof-Bewohner brütete dort auch in der Vergangenheit eine Schleiereule (Gesellschaft für Umweltplanung 2019). Der (potentielle) Brutplatz der Schleiereule wird durch das Vorhaben jedoch aufgrund der Entfernung zur Planung, der geringen Fluchtdistanz von 20 m (Gassner et al. 2010) sowie wegen des Vorhandenseins von Nahrungshabitatflächen im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Um Beeinträchtigungen gänzlich zu vermeiden, sind Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Beleuchtung vorzunehmen (vgl. Minimierungsmaßnahme MM 1, Kap. 8).

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Habicht, Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Wespenbussard und Mäusebussard wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Im Rahmen der ASP II (2019) sowie am 06.08.2021 konnten in der Baumhecke mit überwiegend Laubgehölzen, die westlich, nördlich und südlich an den Sportplatz angrenzt, keine größeren Nester oder Horste gesichtet werden. Dennoch können diese Arten sowie auch der Baumfalke, der im Umfeld der Wahnbachtalsperre gesichtet wurde (Fundpunkt), nahrungssuchend, vorkommen. Der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen wären jedoch nur ein Teilnahrungshabitat, da diese Arten alle sehr große Jagdgebiete nutzen. Ein Brutverdacht des Mäusebussards wurde im Rahmen der ASP II im Jahr 2019 südwestlich des Geltungsbereichs, in ca. 500 m Entfernung, im Buchenwald, festgestellt. Das Nahrungshabitat des Mäusebussards lag vor allem am gegenüberliegenden Hang, auf dem Grünland, südlich des landwirtschaftlichen Hofes. Entsprechend war zu dem Zeitpunkt der Geltungsbereich kein essentielles Nahrungshabitat für den Mäusebussard. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Habicht, Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Wespenbussard und Mäusebussard kann daher ausgeschlossen werden.

Nahrungssuchende Graureiher wurden im Geltungsbereich, aber vor allem auf dem Grünland am Breidenbach

gesichtet. Graureiher-Bruten konnten im Jahr 2019 nicht festgestellt werden. Das Vorhaben wird keine Auswirkungen auf die Graureiher haben, da Bruten nicht gestört werden und es ausreichend Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang gibt.

Bluthänflinge wurden im Jahr 2019 in dem Feldgehölz, das im Jahr 2020 gerodet wurde, nachgewiesen (Brutverdacht, Trupp aus 3-4 Individuen). Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen gibt es keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (offene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht in Kombination mit dichten Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen) mehr für diese Art. Die Bluthänflinge werden im räumlichen Zusammenhang andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgesucht haben. Der Geltungsbereich ist ehemaliger Lebensraum für diese Art, sodass neuer Lebensraum geschaffen werden sollte. Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind entsprechende Gehölzanpflanzungen vorgesehen (siehe Umweltbericht).

Lebensraum für den Mittelspecht ist im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Ein Mittelspecht wurde im Rahmen der ASP II (2019) südlich des Geltungsbereiches, in ca. 315 m Entfernung, am Hang des Breidenbachs, in Alteichen, einmalig verhört. Auch wenn diese Art mittlerweile dort brüten sollte, kann aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Plangebiet ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) im Geltungsbereich sowie auf den angrenzenden Flächen (Gärten, Baumhecke, Acker, Grünland, landwirtschaftlicher Betrieb, Solitäräume) ausgeschlossen werden: Teichrohrsänger, Eisvogel, Baumpieper, Wachtel, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Waldlaubsänger, Wasserralle, Waldschnepfe, Girnitz, Turteltaube, Waldkauz und Zwergtaucher. Im Rahmen der ASP II (2019) konnte auch keine dieser Arten nachgewiesen werden.

Das Vorhaben wird keine Auswirkungen auf ziehende Vögel wie beispielsweise den Fischadler, der 2005 gesichtet wurde (Fundpunkt), haben.

Die Planung wird hinsichtlich der Avifauna keine Auswirkungen auf das südlich und westlich gelegene NSG Auelsbach- und Holzbachtal haben.

Regional gefährdete Arten (Tab. 2):

Klappergrasmücken wurden im Jahr 2019 in dem Feldgehölz, das im Jahr 2020 gerodet wurde, nachgewiesen (Brutverdacht). Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen gibt es aktuell keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehr für diese Art. Die Klappergrasmücken werden im räumlichen Zusammenhang andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgesucht haben. Der Geltungsbereich bzw. das Feldgehölz ist ehemalige Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Art, sodass neuer Lebensraum geschaffen werden sollte. Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind entsprechende Gehölzanpflanzungen vorgesehen (siehe Umweltbericht).

Wacholderdrosseln könnten südlich des Geltungsbereiches, in 500 m Entfernung potentiell Lebensraum finden. Der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen könnten als Nahrungshabitat, jedoch nicht als essentielles, genutzt werden. Diese Art wurde im Jahr 2019 nicht nachgewiesen. Die Wiesenschafstelze wurden ebenfalls nicht nachgewiesen, obwohl der Geltungsbereich Habitatpotential aufweist. Damit sich Wiesenschafstelzen nicht während der Bauzeit ansiedeln, muss gewährleistet sein, dass nach Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung direkt mit den Baumaßnahmen begonnen wird und die Bauaktivitäten kontinuierlich stattfinden, sodass keine Brachflächen entstehen, die Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte insbesondere für Bodenbrüter darstellen (AVM 2). Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme AVM 2 kann für beide Arten ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen potentiell vorkommende regional gefährdete Arten (Rote Liste Süderbergland (Grüneberg et al. 2016)).

Art			Gutachterliche Einschätzung		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Habitatpotential (Planfläche, angrenzende Flächen) FoRu, Na*	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	Maßnahmen (Vermeidung)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	(FoRu, Na)	-	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	Na	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	3	(FoRu, Na)	-	AVM 2

*FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na: Nahrungshabitat

Allerweltsarten

Zahlreiche Haussperlinge (Kolonien) wurden im Jahr 2019 in den an das Plangebiet angrenzenden Gärten sowie am Sportplatz nachgewiesen. Am 07.07.2021 konnten nahrungssuchende Haussperlinge im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sowie auf den angrenzenden Flächen gesichtet.

Zudem wurden Brutverdachte des Hausrotschwanzes am landwirtschaftlichen Betrieb sowie in der angrenzenden Siedlung festgehalten. Das weist darauf hin, dass anscheinend die Gärten sowie das angrenzende Grünland ausreichend Nahrung in Form von Körnern, Samen und Insekten aufweisen. Bei der Geländebegehung am 05.08.2021 wurden zudem Mauersegler gesichtet.

Im Rahmen der ASP II (2019) konnten Brutverdachte von Goldammern südlich und südöstlich des Geltungsbereichs festgestellt werden. Im Bereich der Fläche für das Regenrückhaltebecken konnten am 07.07.2021 Goldammern gesichtet werden.

Die Tötung von immobilen Jungvögeln (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) der genannten Ubiquisten Hausrotschwanz und Haussperling, aber auch von anderen Arten durch die Umsetzung der Planung kann außer im Bereich der Baumhecke entlang des Sportplatzes ausgeschlossen werden. Laut Planung wird ein Fußweg zum Sportplatz durch das Gehölz führen, sodass eine Gehölzrodung notwendig wird. Zudem müssen Einzelbäume entlang der K 13 gefällt werden. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden. Zudem sollten nur so viele Gehölze wie nötig gerodet werden. Ziel muss es sein, den Gehölzstreifen am Sportplatz sowie die Einzelbäume entlang der K 13 zu erhalten (AVM 1).

Da das Plangebiet unmittelbar an die freie Landschaft angrenzt, ist zudem wegen der höheren Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag auf große Fensterfronten zu verzichten oder es ist vogelschlagsicheres Glas zu verwenden (AVM 3).

Im Bereich des Seniorenwohn- und Pflegeheims, des Betreuten Wohnens, der Kita und der Grundschule können Bodenbruten ausgeschlossen werden. Daher können die Erd- und Bauarbeiten dort innerhalb der Brutzeit stattfinden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung direkt mit den Baumaßnahmen begonnen wird und die Bauaktivitäten kontinuierlich stattfinden, sodass keine Brachflächen entstehen, die Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte insbesondere für Bodenbrüter haben (AVM 2).

Die Allerweltsarten profitieren von einer möglichst naturnahen Gestaltung der Grünflächen im Plangebiet. Vorgehen sind hier naturnahe Gehölzstreifen, artenreiches Grünland und Einzelbäume. Darüber hinaus soll ein großer Teil der Dachflächen teils extensiv, teils intensiv begrünt werden. Auch die Grünflächen des Regenrückhaltebeckens westlich der K 13 werden als artenreiches Grünland entwickelt, was diesen Lebensraum besonders für die Offenlandarten attraktiver macht (siehe Umweltbericht).

7.3 Amphibien

Im betroffenen Quadranten 4 im Messtischblatt 5109 Lohmar werden als planungsrelevante Amphibienarten Gelbbauchunke und Kammmolch genannt. Ein Vorkommen dieser beiden Arten kann aufgrund fehlender Habitats im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, sodass auch ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich ist.

Die Planung wird keine Auswirkungen auf das südlich und westlich gelegene NSG Auelsbach- und Holzbachtal hinsichtlich der Amphibien haben.

8 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz (AVM)

AVM 1: Rodungs- und Baumfällarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten, Erhalt Gehölzstreifen

Um einer Tötung immobiler Jungvögel durch die Rodung von Gehölzen auszuschließen, sind sämtliche Rodungs- und Baumfällarbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (also außerhalb der Brutzeit, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) durchzuführen. Zudem sollen nur so viele Gehölze wie nötig gerodet werden. Ziel muss es sein, den Gehölzstreifen angrenzend an dem Sportplatz zu erhalten. Für die Fällung der Solitäräume ist AVM 5 zu beachten!

AVM 2: Kontinuierliche Bauaktivität

Im Bereich des Seniorenwohn- und Pflegeheims, des Betreuten Wohnens, der Kita und der Grundschule können Bodenbruten ausgeschlossen werden. Daher können die Erd- und Bauarbeiten dort innerhalb der Brutzeit stattfinden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung direkt mit den Baumaßnahmen begonnen wird und die Bauaktivitäten kontinuierlich stattfinden, sodass keine Brachflächen entstehen, die Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte insbesondere für Bodenbrüter haben. Bei der Errichtung des Regenrückhaltebeckens ist außerdem AVM 4 zu beachten.

AVM 3: Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasflächen

Um Vogelschlag zu vermeiden, ist auf größere Glasflächen, die gefährliche Durchsichten und Spiegelungen erzeugen, möglichst zu verzichten. Ansonsten ist hochwirksames Vogelschutzglas oder hochwirksame Markierungen (Klebestreifen) zu verwenden. Dies gilt auch für verglaste Gebäudekanten, Wintergärten, transparente Balkongeländer oder Ähnliches. Nähere Informationen und weitere Maßnahmen gegen Vogelschlag sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) <http://www.vogelglas.info/> verfügbar. Unter anderem ist dort die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu finden oder die Broschüre der Schweizerischen Vogelwarte (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.

AVM 4: Bauzeitenfenster Errichtung RRB und Verbreiterung K 13 auf dem Flurstück 209

Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Regenrückhaltebeckens (RRB) sowie eine Verbreiterung der K 13 auf dem Flurstück 209 sind nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche gestattet. Mit der Fortpflanzungszeit ist in diesem Fall der Zeitraum von der Reviergründung Anfang/Mitte Februar bis zum Flüggewerden der Jungen Ende Juli gemeint. Mögliche Zweitbruten sind in diesem Zeitraum miteingeschlossen.

Das heißt, die Verbreiterung der K 13 sowie die Errichtung des RRB dürfen nur zwischen August und Mitte Februar erfolgen. Sollte das Einhalten dieses Bauzeitfensters nicht möglich sein und Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche (s.o.) erforderlich werden, so ist rechtzeitig vor den geplanten Baumaßnahmen (ca. 2 Wochen) ein Fachgutachter hinzuzuziehen, der die Planfläche für das RRB und die nähere Umgebung mindestens an 2 geeigneten Terminen auf aktuelle Bruten der Feldlerche untersucht und die Flächen bei Abwesenheit der Art freigibt bzw. bei vorhandenen Bruten feststellt, wann diese beendet sind, sodass anschließend mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann.

AVM 5: Kontrolle der Solitäräume auf Fledermausquartiere

Vor Fällung der Einzeläume entlang der K 13 sind diese auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse von einem Fachgutachter zu untersuchen. Die Aume sind nur außerhalb der Brutzeit zu fällen (siehe AVM 1).

Minimierungsmaßnahmen

MM 1: Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Baustellen im Plangebiet ist zwischen 22 und 6 Uhr zu unterlassen. Die Beleuchtung sowohl der Baustellen als auch der fertigen Gebäude, Straßen und Zuwegungen muss auf das Mindestmaß reduziert werden. Dabei sind insektenfreundliche Lampen zu verwenden, die nicht nach oben und möglichst wenig waagrecht in die Landschaft strahlen. Dabei ist die Abstrahlungsgeometrie (asymmetrisch tief) und die Lichtfarbe (korrelierte Farbtemperatur (CCT) von maximal 2700 Kelvin, bestenfalls von maximal 2400 Kelvin) entscheidend. Folgende Leuchtmittel sind empfehlenswert: Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregelung und LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED (SCHROER et al. 2019, VOIGT et al. 2019). Die Betriebszeiten der Beleuchtung sollen dem Bedarf angepasst sein (z. B. durch Bewegungsmelder oder jahreszeitenan-

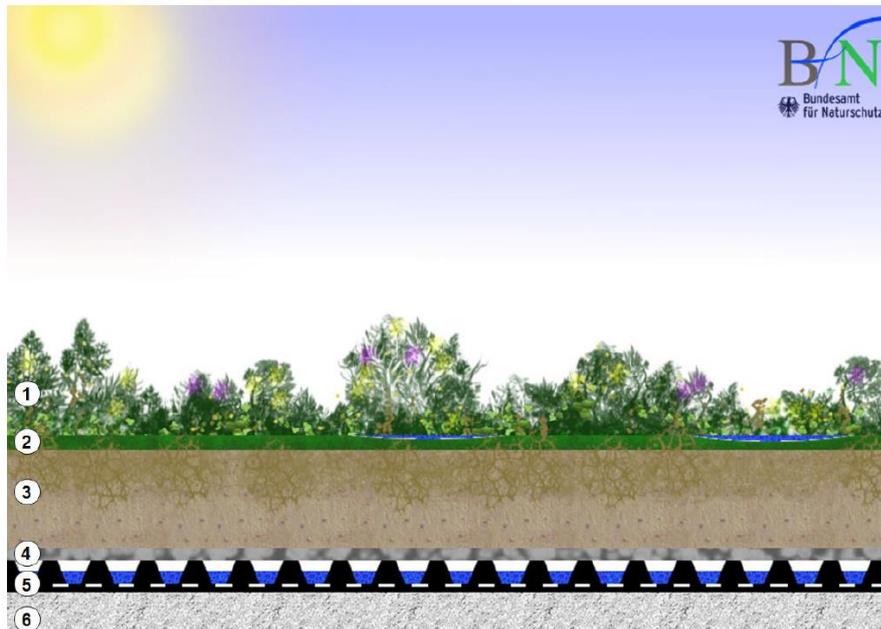
gepasste und bedarfsoptimierte Beleuchtungszeiten). Es gilt das Prinzip „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“.



nach unten gerichtete Lichtquelle (SCHMID et al. 2012, S. 53).

MM 2: Dachbegrünung

Die Dachflächen sollen zu größtmöglichen Anteilen mindestens extensiv (Dachsubstratdicke: 5 bis 15 cm), besser intensiv (Mindestsubstratdicke > 20 cm), begrünt werden. Dadurch werden Nahrungsflächen für Insekten und Vögel geschaffen. Eine mögliche Saatgutmischung ist die Saatgutmischung Nr. 18 Dachbegrünung von Rieger-Hoffmann. Eine jährliche einmalige Mahd ab August ist bei intensiver Dachbegrünung notwendig.



Querschnitt durch ein einfach-intensives Gründach. (1) Artenreiche Begrünung mit Kräuter- und Gräserarten, (2) Grasnarbe mit Wasserflächen, (3) Obersubstrat, (4) Untersubstrat, (5) Drainageschicht mit Dampfsperre, Filter-, Speicher und Schutzvliesen, (6) Dachkonstruktion (Betondecke). Grafik: Dr. Sebastian Schmauck, BfN

Beispiel für eine Intensive Dachbegrünung (SCHMAUCK 2019, S. 11). Die Anlage von Wasserflächen ist nicht unbedingt notwendig.

9 Gutachterliches Fazit

Bei Umsetzung der genannten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben in Bezug auf Vögel und Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst. Diese Vorgaben müssen zwingend eingehalten werden. Zudem bietet die naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen und des Regenrückhaltebeckens (artenreiches Grünland, Strauchhecken, Bäume) zukünftig neuen Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitat) für Tiere. Ein Vorkommen einer planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienart kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden, sodass auch für diese ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich ist.

Das Vorhaben ist unter diesen Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

10 Quellenverzeichnis

- Gassner, E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg, S.192-195.
- Gesellschaft für Umweltplanung (2019): Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II, zum Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“ in Lohmar-Birk.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schildeko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiel, J. Weiss (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, H. 1-2
- H+B Stadtplanung (2021a): Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“. Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.
- H+B Stadtplanung (2021b): Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“. Städtebauliches Konzept.
- H+B Stadtplanung (2021c): Entwurf des B-Plans Nr. 47, Stand 12.10.2021
- LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten Artengruppen Vögel. Feldlerche. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103035>
- Land NRW (2021a): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html. Datenlizenz Deutschland – ABK – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- Land NRW (2021b): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html. Datenlizenz Deutschland – TK50 – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- LANUV (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht.
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- Rhein-Sieg-Kreis (2019a): Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“. Festsetzungskarte (Vorentwurf) (Stand 13.11.2019).
- Rhein-Sieg-Kreis (2019b): Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“. Vorentwurf, Stand 13.11.2019. Satzung des Rhein-Sieg-Kreises. Textliche Darstellungen und Festsetzungen. Erläuterungsbericht.
- Schmid, H., W. Doppler., D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- Schroer, S., B. Huggins, M. Böttcher & F. Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn – Bad Godesberg.
- Stelter (2021): Lageplan Regenrückhaltebecken, Stand 27.07.2021.
- Voigt, C. C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaran, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H. J. G. A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra & M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series No. 8.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
LNatSchG NRW (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),
zuletzt geändert am 4.08.2016 (BGBl. I S. 1972).
USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 4.08.2016
(BGBl. I S. 1972).
VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom
30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.